
S 77 AL 3761/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	SGB III § 193 Abs. 1 , AlhiV 2002 § 1 Abs. 1 , SGB II §§ 12 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 – Bedürftigkeit – verwertbares Vermögen – Härteklausel
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 77 AL 3761/03
Datum	28.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 AL 67/04
Datum	23.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Juni 2004 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 28. Mai 2003 bis zum 31. Juli 2003.

Der am 1948 geborene und verheiratete Kläger bezog von der Beklagten zuletzt für den am 27. Mai 2003 endenden Bewilligungsabschnitt Anschluss-Alhi in Höhe eines wöchentlichen Leistungssatzes von 201,46 EUR (ab 01. April 2003) unter Zugrundelegung eines gerundeten wöchentlichen Bemessungsentgeltes von 625,00 EUR; ein Anrechnungsbetrag von wöchentlich 3,85 EUR auf Grund des

Erwerbseinkommens der Ehefrau wurde in Ansatz gebracht.

Mit seinem Fortzahlungsantrag vom Mai 2003 legte der Klger eine Bescheinigung der K Le-bensversicherung Aktiengesellschaft (AG) vom 28. Mai 2003 vor, ausweislich derer der Klger ber eine Kapitallebensversicherung mit einem Rckvergtungswert zum 30. Juni 2003 in Hhe von 55.412,19 EUR bei bislang aufgebrauchten Beitrgen von 31.383,14 EUR verfge. Der Klger gab ferner weiteres Vermgen in Gestalt von Sparbchern und Bargeld in Hhe von 356,73 EUR, 27,31 EUR, 44,08 EUR und 50,00 EUR an.

Mit Bescheid vom 05. Juni 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Juli 2003 lehnte die Beklagte den Antrag ab mit der Begründung, dass das bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigende Vermögen sich auf insgesamt 51.936,47 EUR belaufe und unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 21.000,00 EUR somit ein verwertbares Vermögen von 30.936,47 EUR heranzuziehen sei. Unter Berücksichtigung dieses verwertbaren Vermögens sei der Kläger nicht bedürftig.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die auf Gewährleistung von Alhi unter Anrechnung des Einkommens der erwerbstätigen Ehefrau für die Zeit vom 28. Mai 2003 bis zum 31. Juli 2003 gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Der Kläger habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Alhi in dem in Rede stehenden Zeitraum, weil er nicht bedürftig gewesen sei. Die Beklagte habe zutreffend das Vermögen des Klägers und seiner Ehefrau gemäß § 193 Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung i. V. mit § 1 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (AlhiV 2002) berücksichtigt und Bedürftigkeit wegen des nach Berücksichtigung der Freibeträge nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AlhiV 2002 vorhandenen Vermögens ausgeschlossen. Die Verwertung des Vermögens der Eheleute sei möglich und zumutbar. Insbesondere ergebe sich bei Auflösung der Lebensversicherung ein Rückkaufswert, der die eingezahlten Beiträge deutlich übersteige und trotz vorzeitiger Auflösung eine Verzinsung im Ergebnis von mindestens 4,3 % jährlich erbracht haben würde. Günstigere Freibeträge seien für den Kläger nicht zu berücksichtigen, weil sein Geburtstag nach dem im § 4 Abs. 2 AlhiV 2002 ausdrücklich bezeichneten Stichtag (01. Januar 1948) gelegen habe. Die angewandten Rechtsvorschriften seien nicht zu beanstanden. Die Änderung der AlhiV 2002 für die Zeit ab dem 01. Januar 2003 sei, soweit der Freibetrag von vorher 520,00 EUR auf nunmehr 200,00 EUR je Lebensjahr des Arbeitslosen abgesenkt worden sei, verfassungsgemäß. Auf die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 11. Juni 2004 (- [L 6 AL 25/04](#) -) werde Bezug genommen.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er trägt vor: Die Auflösung einer jahrzehntelang angesparten Lebensversicherung für einen relativ kurzen Bezugszeitraum stelle eine besondere Härte dar, die auch vorliegend nach der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu berücksichtigen sei.

Der Kl ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Juni 2004 und den Bescheid der Beklagten vom 05. Juni 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Juli 2003 aufzu-heben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Anrechnung des Einkommens seiner Ehefrau vom 28. Mai 2003 bis zum 31. Juli 2003 Arbeitslosenhilfe zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die angefochtene Entscheidung auch unter Ber cksichtigung der zwischenzeitlich er-gangenen Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 09. Dezember 2004 â  B 7 AL 30/04 R â , â  B 7 AL 44/04 R â , â  B 7 AL 56/04 R â ; Urteil vom 27. Januar 2005 â  B 7 a/7 AL 34/04 R â  und Urteil vom 17. M rz 2005 â  B 7 a/7 AL 78/04 R â ; Urteile vom 25. Mai 2005 â  B 11 a/11 AL 73/04 R â  und â  B 11 a/11 AL 51/04 R â ) f r zutreffend.

Wegen des Sach- und Streitstandes im  brigen wird auf die vorbereitenden Schrifts tze der Beteiligten Bezug genommen.

Die Leistungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Der Senat hat gem   [   153 Abs. 4 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung des Kl gers durch Beschluss zur ckweisen k nnen, weil er sie einstimmig f r unbegr ndet und eine m ndliche Verhandlung nicht f r erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher geh rt worden ([   153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung des Kl gers ist nicht begr ndet.

Der Kl ger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gew hrung von Alhi f r den vorlie-gend (nur) streitigen Bezugszeitraum vom 28. Mai 2003 bis zum 31. Juli 2003; er war in die-sem Zeitraum nicht bed rftig.

Gem   [   190 Abs. 1 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (im Fol-genden ohne Zusatz zitiert) haben Arbeitnehmer Anspruch auf Alhi, die arbeitslos sind, sich bei der Agentur f r Arbeit arbeitslos gemeldet haben, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) mangels Erf llung der Anwartschaftszeit nicht haben, in der Vorfrist Alg bezogen haben, ohne dass der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten f r die Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist, und bed rftig sind. Der Kl ger war in dem vorliegend in Rede stehenden Zeitraum arbeitslos, beim Arbeitsamt bzw. der Agentur f r Arbeit arbeitslos gemeldet und hat-te auch die Voraussetzungen des [   190 Abs. 1 Nrn. 3](#)

und 4 SGB III [unstreitig](#) [erfÄ¼lt](#). Er war jedoch [was](#) noch darzulegen sein wird [nicht bedÄ¼rftig](#) im Sinne des [Ä§ 193 Abs. 1 SGB III](#).

Die HÄ¼he der Alhi errechnet sich gemÄ¼ß [Ä§ 195 SGB III](#) unter BerÄ¼cksichtigung des Leistungs-entgelts, der sich nach dem Familienstatus richtenden Nettolohnersatzquote sowie nach dem zu berÄ¼cksichtigenden Einkommen und VermÄ¼gen. Das aus der Leistungsentgeltverordnung er-sichtliche Leistungsentgelt ([Ä§Ä§ 151 Abs. 2 Nr. 2, 198 S. 2 Nr. 4 SGB III](#)) ergibt sich seinerseits aus zwei weiteren Kriterien, einerseits aus dem Bemessungsentgelt und zum anderen aus der die pauschalen gesetzlichen EntgeltabzÄ¼ge vom Bemessungsentgelt bestimmenden Lohnsteu-erklasse ([Ä§Ä§ 136, 137 SGB III](#)). Unter Zugrundelegung der genannten Vorschriften ergÄ¼be sich [vor](#) Anrechnung [bei](#) einem wÄ¼hentlichen Arbeitsentgelt (Bemessungsentgelt) von gerundet 606,00 EUR nach Anpassung (vgl. [Ä§ 200 Abs. 3 SGB III](#)) in der Leistungsgruppe A bei einem gemÄ¼ß [Ä§ 195 Nr. 1 SGB III](#) anwendbaren Leistungssatz von 57 % des Leistungsentgelts nach der maÄ¼geblichen Leistungsentgeltverordnung 2003 ein Alhi-Anspruch des KlÄ¼gers von wÄ¼hentlich 204,40 EUR.

Nach [Ä§ 193 Abs. 1 SGB III](#) ist ein Arbeitsloser bedÄ¼rftig, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu berÄ¼cksichti-gende Einkommen die Alhi nicht erreicht. Nicht bedÄ¼rftig ist ein Arbeitsloser, solange mit RÄ¼cksicht auf sein VermÄ¼gen oder das VermÄ¼gen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehe-gatten die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist ([Ä§ 193 Abs. 2 SGB III](#)). In welchem Umfang VermÄ¼gen zu berÄ¼cksichtigen ist, richtet sich vorliegend nach der AlhiV 2002 in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung. Die Voraussetzungen der Ä¼bergangsvorschrift des Ä§ 4 Abs. 2 AlhiV 2002 liegen auf Grund des Ablaufs des Bewilligungsabschnittes zum 27. Mai 2003 nicht vor; auch ist der KlÄ¼ger nicht bis zum 01. Januar 1948 geboren.

Nach Ä§ 1 Abs. 1 AlhiV 2002 ist das gesamte verwertbare VermÄ¼gen des Arbeitslosen zu be-rÄ¼cksichtigen, soweit der Wert des VermÄ¼gens den Freibetrag Ä¼bersteigt. Nach Ä§ 1 Abs. 2 AlhiV 2002 in der seit 01. Januar 2003 geltenden Fassung betrÄ¼gt der Freibetrag 200,00 EUR je voll-endetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners und darf jeweils 13.000,00 EUR nicht Ä¼bersteigen. Mit seiner noch nicht aufgelÄ¼sten, gemÄ¼ß Ä§ 165 des Gesetzes Ä¼ber den Versiche-rungsvertrag aber kÄ¼ndbaren Lebensversicherung mit einem RÄ¼ckkaufswert von 55.412,69 EUR zum 30. Juli 2003 lag der KlÄ¼ger in dem vorliegend in Rede stehenden Zeitraum Ä¼ber dem maÄ¼geblichen Freibetrag in HÄ¼he von 11.000,00 EUR (55x 200,00 EUR) bzw. 10.000,00 EUR (50x 200,00 EUR; Ehefrau am 31. August 1952 geboren), d. h. von insgesamt 21.000,00 EUR. Der RÄ¼ck-kaufswert der Versicherung lag im maÄ¼geblichen Zeitraum deutlich Ä¼ber den bis zum 30. Juni 2003 erbrachten Gesamtbeitragsleistungen in HÄ¼he von 31.383,14 EUR, so dass von einer unwirt-schaftlichen Verwertung im Sinne des Ä§ 1 Abs. 3 Nr. 6 AlhiV 2002 von vornherein nicht aus-gegangen werden kann (vgl. dazu BSG [SozR 3-4100 Ä§ 137 Nr. 7](#); BSG, Urteil vom 25. April 2002 [â¼ B 11 AL 69/01 R](#) [verÄ¼ffentlicht in Juris](#) und BSG, Urteile vom 09. Dezember 2004 [â¼ u. a. B 7 AL 44/04 R](#) und [B 7 AL 30/04 R](#) [verÄ¼ffentlicht in Juris](#)). Auch die Ausschlussrege-

lung in Â§ 1 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 Alhiv 2002 greift zu Gunsten des KlÃ¤gers nicht ein. Die genannten Vorschriften betreffen ausschlieÃlich die Privilegierung der so genannten Riester-rente und die Privilegierung der Alterssicherung, wenn der Arbeitslose nach Â§ 231 Sozialge-setzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist. Beides ist bei dem KlÃ¤ger nicht der Fall.

Als weiterer Freibetrag ist unter RÃ¼ckgriff auf Â§ 12 Abs. 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch â Grundsi-cherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) ein Betrag von 200,00 EUR je vollendetem Lebensjahr des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau fÃ¼r geldwerte AnsprÃ¼che in Ansatz zu bringen, die der Altersvor-sorge dienen und vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinba-rung nicht verwertet werden kÃ¶nnen, hÃ¶chstens jedoch jeweils 13.000,00 EUR (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 25. Mai 2005 â B 11/11a AL 51/04 R = [SozR 4-4220 Â§ 6 Nr. 2](#)) Dabei kann vorlie-gend dahinstehen, ob die Kapitallebensversicherung des KlÃ¤gers der Altvorsorge gedient und â was im Hinblick auf ZeitrÃ¤ume vor dem 1. Januar 2005 bei LebensversicherungsvertrÃ¤gen der vorliegend in Rede stehenden Art ohnehin entbehrlich ist (vgl. BSG aaO) â eine Verwer-tung vor dem Ruhestand ausgeschlossen ist. Denn der RÃ¼ckkaufswert der Lebensversicherung Ã¼bersteigt in jedem Fall nicht nur den allgemeinen Freibetrag, sondern auch diesen Altersvor-sorgefreibetrag von weiteren 21.000,00 EUR (insgesamt 42.000,00 EUR). Dabei sind die von dem KlÃ¤ger in seinem WeitergewÃ¤hrungsantrag vom Mai 2003 angegebenen weiteren VermÃ¶gens-werte in HÃ¶he von insgesamt 478,12 EUR (SparbÃ¼cher und Bargeld) noch gar nicht berÃ¼cksichtigt.

Bei dem KlÃ¤ger liegt auch kein HÃ¤rtefall nach MaÃgabe der vorliegend entsprechend anwend-baren allgemeinen HÃ¤rteklausel des [Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II](#) vor (vgl. hierzu BSG, Ur-teil vom 09. Dezember 2004 â B 7 AL 44/04 R â verÃ¶ffentlicht in juris; Urteil vom 25. Mai 2005 â B 11 a/[11 AL 51/04](#) R -). Tatsachen, auf Grund derer unter BerÃ¼cksichtigung einer an-gemessenen Lebenshaltung des KlÃ¤gers und seiner AngehÃ¶rigen die Verwertung der Lebens-versicherung unzumutbar wÃ¤re, sind nicht ersichtlich. Dies kÃ¶nnen UmstÃ¤nde sein, die in der familiÃ¤ren Situation des KlÃ¤gers oder seiner Berufsbiografie und daraus resultierender Versor-gungslÃ¼cken begrÃ¼ndet sind (vgl. BSG [SozR 3-4100 Â§ 137 Nr. 7](#); BSG, Urteil vom 25. Mai 2005 â B 11 a/[11 AL 51/04](#) R â). Dass der KlÃ¤ger sich bei einer Verwertung der Versicherung eine weitergehende Altersversorgung im Hinblick auf sein Lebensalter nicht mehr aufbauen kann, stellt alleine keine unbillige HÃ¤rte dar (vgl. BSG, Urteil vom 25. Mai 2005 â B 11 a/[11 AL 73/04](#) R â verÃ¶ffentlicht in juris). Es sind auch keine anderen UmstÃ¤nde ersichtlich, die im Zusammenhang mit dem Lebensalter des KlÃ¤gers und seiner familiÃ¤ren Situation einen HÃ¤rte-fall begrÃ¼nden kÃ¶nnten. Seine Ehefrau ist erwerbstÃ¤tig und erzielte in dem in Rede stehenden Zeitraum ein monatliches Nettoarbeitsentgelt von mehr als 1.600,00 EUR. Sie ist daher finanziell ebenso abgesichert wie der am 1979 geborene Sohn D. Unterbrechungen der Versicherungs-biografie des KlÃ¤gers in der gesetzlichen Rentenversicherung und daraus resultierende Versor-gungslÃ¼cken sind nicht ersichtlich, und zwar ungeachtet dessen, dass nach der vorgelegten Rentenauskunft der frÃ¼heren Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte, die rentenrechtliche Zeiten bis Mai

2000 umfasst, die Altersrente aus diesen Zeiten unter Berücksichtigung des bis zum 30. Juni 2001 maßgebenden aktuellen Rentenwertes 840,37 EUR betragen würde. Diese Rentenanwartschaft erhöht sich aber durch weitere Pflichtbeitragszeiten des Klägers durch den Bezug von Lohnersatzleistungen läckenlos auch über den Mai 2000 hinaus; sie wird sich auch laufend weiter erhöhen. Denn seit dem 01. August 2003 befindet sich der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen wieder in einer Vollzeitbeschäftigung. Daher ist davon auszugehen, dass die Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung in jedem Fall existenzsichernd sein wird. Im Übrigen verbleibt dem Kläger im Hinblick auf den vorliegend in Rede stehenden kurzen Bezugszeitraum bei Verwertung seiner Lebensversicherung eine erhebliche Summe, mit der er beispielsweise im Rahmen eines Banksparrplanes durchaus noch eine weitere private Altersversorgung aufbauen kann.

Da das danach zu berücksichtigende Vermögen des Klägers in Höhe von 13.890,81 EUR während des streitigen Zeitraums nicht verbraucht wurde, fehlt es insoweit an der Bedürftigkeit des Klägers, und zwar ungeachtet dessen, ob gegebenenfalls noch die Verwertungskosten für den Lebensversicherungsvertrag vom Rückkaufswert abzuziehen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 192 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024